

# KURZPROTOKOLL

Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom Montag,  
29. Mai 2017

**Folgende Beschlüsse wurden gefasst:**

**1. Vergabe für die Beschaffung von Uniformen für die Freiwillige Feuerwehr Langenargen**

Von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen, wurden drei Angebote zur Beschaffung von neuen Uniformen eingeholt. Nach gründlicher Prüfung der Angebote soll die Vergabe des Auftrages an die Firma „Firetex“ aus Bad Saulgau erfolgen. Die angebotene Uniform stellt die qualitativ beste Uniform dar, zudem können einzelne Teile der Uniform in den nächsten Jahren nachbestellt werden. Das Angebot entspricht ebenso der Uniform, die der Bodenseekreis sammelbestellt hat. Ebenso haben weitere kreisangehörige Gemeinden diese Uniform bestellt. Das Angebot ist somit als wirtschaftlichste Variante zu werten. Es entstehen Gesamtkosten von 29.202,30 € (bei 90 Uniformen). Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für die Vergabe der Uniformen der Freiwilligen Feuerwehr aus.

**2. Sanierung der gemeindlichen Tiefgarage gegenüber dem Schloss Montfort  
hier: Vorstellung der Voruntersuchungsergebnisse und Beauftragung von  
Fachplanern**

In der Klausurtagung des Gemeinderats im letzten Jahr wurde über den Instandsetzungsbedarf der Tiefgarage berichtet. Hierbei wurde infolge der betontechnologischen Untersuchungen der Muhsau Ingenieurgesellschaft der Ist-Zustand ermittelt und im Untersuchungsbericht zusammengefasst:

- Sämtliche Stahlbetonbauteile sind im tausalzbeaufschlagten Bereich nicht geschützt. Es sind keine Beschichtungen bzw. Abdichtungen vorhanden
- Chloride wurden durch tausalzhaltiges Wasser in den Konstruktionsbeton der Bodenplatte, in die Wandsockel und in die Decke über der unteren Ebene eingebracht. Diese Bauteile sind statisch relevant. Eine Schadenserweiterung in diesen Bauteilen würde eine Gefährdung der Standsicherheit des gesamten Bauwerks bedeuten
- Teilweise konnten bereits erhöhte Chloridwerte im Beton festgestellt werden

Das Ergebnis des Ist-Zustands macht deutlich, dass die Tiefgarage umfangreich sanierungsbedürftig ist. Hierzu ist es erforderlich, Fachplaner mit einem entsprechenden Vorschlag und einer Kostenschätzung mit ins Boot zu holen. Die Verwaltung schlug daher vor, die detaillierte Grundlagenermittlung für die Sanierung der Tiefgarage auf den Weg zu bringen und die entsprechenden Fachplaner mit einzubinden. Über die tatsächliche Ausführung und mögliche Alternativen wird erneut im Gremium entschieden. Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung die Sanierung der Tiefgarage vorzubereiten. Die Maßnahmen werden in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht äußerst anspruchsvoll werden. Allein die Vollsperrung während der Sanierung wird über ein Jahr betragen müssen.

### **3. Umbau des alten Schulhauses in Oberdorf**

#### **hier: Vorstellung der überarbeiteten Planung der Plösser Architekten GmbH für die Erstellung der Unterlagen für die Baugenehmigung und Bauausführung**

In der Gemeinderatsitzung vom 20.02.2017 wurde beschlossen, den Umbau des alten Schulgebäudes in Oberdorf zu realisieren. Architekt und Fachplaner wurden mit der Erstellung der Unterlagen für die Baugenehmigung und Bauausführung beauftragt. Die bisher vorgestellte Planung wurde im Hinblick auf die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes, des Brandschutzes und der Anschlussunterbringung überarbeitet. Der Gemeinderat stimmte der vorgelegten Planung bei einer Enthaltung zu.

#### **4. Lärmaktionsplan für die Bundesstraße B 31 Langenargen-Oberdorf**

Durch das Inkrafttreten der Umgebungslärmrichtlinie des Europäischen Parlaments in deutschem Recht, wurde die Gemeinde Langenargen aufgefordert, einen entsprechenden Lärmaktionsplan für die betroffenen Bereiche aufzustellen. Aufgrund von Lärmmessungen ist in Langenargen im Ortsteil Oberdorf ein kleiner Teil der sich in der Nähe der Bundesstraße 31 befindenden Häuser betroffen. Weitere Straßen innerhalb des sonstigen Gebietes von Langenargen sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften von der Lärmaktionsplanung derzeit nicht betroffen und ausgeschlossen. Die entsprechenden Schwellenwerte (z. B. dB(A)-Werte oder gemessene Anzahl an Fahrzeugen) werden in weiteren Straßen bisher nicht erreicht. Entscheidend bei allen Maßnahmen die innerhalb dieses Aktionsplans aufgenommen sind, wird die Mitwirkungsbereitschaft der übergeordneten Behörden sein. Die betroffene Straße ist eine Bundesstraße, für die das Regierungspräsidium die Anordnungsbefugnis hat. Der Gemeinderat stimmte dem Lärmaktionsplan und den darin enthaltenen Maßnahmen einvernehmlich zu.

#### **5. Bekanntgabe – Verkehrssituation Kressbronner Straße, Ortsteil Oberdorf**

##### **Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 70 km/h und Schutzstreifen für Radfahrer**

Im Zusammenhang mit der Thematik „Radverkehr“ wurde in einer Verkehrsschau im letzten Jahr zusammen mit dem Landratsamt Bodenseekreis, der Verkehrspolizei und seitens des Ordnungsamtes Langenargen die Kressbronner Straße, insbesondere der Bereich um die „Rote Brücke“ in Oberdorf, besichtigt. Von Seiten der Verwaltung wurde angeregt, im Bereich der „Roten Brücke“ (Einmündungsbereich der Wege entlang der Argen) eine Tempobegrenzung (bisher 100 Km/h erlaubt) einzurichten. Dadurch soll die Verkehrssicherheit, sowohl für Querer der Straße (Weg entlang der Argen) und für Radler entlang der Straße zwischen Oberdorf und Kressbronn gesteigert und die Geschwindigkeit dauerhaft deutlich reduziert werden. Die Straßenverkehrsbehörde schilderte, dass mittels Verkehrszählung ermittelt werden soll, welche Geschwindigkeiten in diesem Bereich überhaupt gefahren werden. Daraufhin erfolgte eine Messung aus der hervorging, dass 85 % der Verkehrsteilnehmer 63 Km/h und weniger fahren. Laut Telefonat mit

der Straßenverkehrsbehörde besteht aus diesem Grund derzeit keine Möglichkeit, eine Tempobeschränkung einzurichten. Zudem wurde ein möglicher „Schutzstreifen für Radfahrer“ (beidseitig) zwischen Oberdorf und Kressbronn angesprochen. Dieser Wunsch wurde wiederholt von Eltern an den Bürgermeister gerichtet. Hierzu wurde von Seiten der Straßenverkehrsbehörde auch Stellung genommen. Außerhalb von Ortschaften ist die Markierung von Schutzstreifen für Radfahrer straßenverkehrsrechtlich nicht möglich. Beide Ergebnisse sind natürlich nicht befriedigend. Vom Gremium wurde ebenfalls gewünscht, dass sich die Verwaltung mit alternativen Lösungsansätzen zur Verbesserung der verkehrlichen Situation in diesem Bereich auseinandersetzt.

## **6. Vorberaterung zur Neustrukturierung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a.B. –Langenargen**

- **Neufassung der Verbandssatzung**
- **Neufassung und Abschluss einer Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und die Finanzierung des Verbandes**

Im Jahr 1974 haben sich die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen zu einem Gemeindeverwaltungsverband zusammengeschlossen. Der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt für die Mitgliedsgemeinden verschiedene Erfüllungs- und Erledigungsaufgaben, er unterhält unter anderem eine Baurechtsbehörde. Neben der Baurechtszuständigkeit unterhält der Verband derzeit den gemeinsamen Ruthmannsteiger und eine Kehrmaschine, er nimmt die Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung von Geldforderungen wahr und dient dem Integrationsbeauftragten als Anstellungskörperschaft. Im Zuge der allgemeinen Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt für Baden-Württemberg (GPA) im Jahr 2015 haben die Prüfer die derzeitige Konstruktion der Verbandsverwaltung bemängelt. Nach Ansicht der GPA muss die derzeitige Verbandssatzung und Verwaltungsstruktur angepasst werden. Die in der Verbandssatzung dem Verband übertragenen Aufgaben müssen in der Praxis auch dem Verband übertragen werden, gleichzeitig darf der Verband keine Aufgaben übernehmen, die ihm nicht durch Verbandssatzung ausdrücklich zugewiesen worden sind. Für die gesetzlich verpflichtend dem Verband zu übertragenden Aufgaben, die nach dem Willen der

Verbandsgemeinden bei den Verbandsgemeinden verbleiben sollen, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die bisher nur für die Kassen- und Rechnungsgeschäfte vorlag. Die Tätigkeiten von Verbandsgeschäftsführer und Verbandskämmerer sind daneben von diesen im Rahmen ihrer Beschäftigung bei der Gemeinde Kressbronn a. B., innerhalb der regulären Dienstzeit, wahrzunehmen. Gleichzeitig hat der Verband der Gemeinde Kressbronn a. B. sämtliche für die Verbandsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten. Insbesondere die Unterhaltung eines Ruthmannsteigers und einer Kehrmachine sowie die Anstellung eines Integrationsbeauftragten sind derzeit satzungsmäßig noch nicht als Aufgaben des Verbandes festgeschrieben, werden aber schon vom Verband wahrgenommen. Aus diesem Grund wurde eine Änderung der Verbandssatzung erforderlich. Gleichzeitig soll der Verband nach Beschlusslage der Mitgliedsgemeinden mit neuen Aufgaben weiterentwickelt werden. So soll der Verband künftig darüber hinaus folgende Aufgaben als Erledigungsaufgaben wahrnehmen: die Unterstützung und Begleitung von Maßnahmen im vorbeugenden Brandschutz, die Erstellung und Fortschreibung der gemeinsamen Feuerwehrbedarfsplanung, sowie die Unterstützung bei der Ausschreibung von Anschaffungen im Feuerlöschwesen, die Veranlagung von Beiträgen nach dem KAG und BauGB, einschließlich Globalberechnung und Kalkulation in den Bereichen Abwasser und Wasser, vorbereitende Bearbeitung von Abschlüssen und Steuererklärungen für die wirtschaftlichen Unternehmen und Betriebe gewerblicher Art, Vorbereitung von Steuererklärungen der Umsatzsteuer und der Ertragssteuern. Als Erfüllungsaufgaben sollen auf den Verband übertragen werden: die soziale Beratung und Betreuung von Personen, die sich nach dem FlüAG in der Anschlussunterbringung befinden, die Aufgaben der Geschäftsstelle für die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen nach § 192 BauGB, die Aufgaben der Stelle zur Gestattung der Einsicht in das Grundbuch des örtlich zuständigen Grundbuchamts sowie zur Erteilung und Beglaubigung von Abschriften hieraus (Grundbucheinsichtsstelle) nach § 35a LF GG. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem BauGB, die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus, die

Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung sowie die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte verbleiben bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Gleiches gilt für die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, diese verbleiben bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Für diese Aufgaben ist der Verband normalerweise kraft Gesetzes zuständig, der Verband hat jedoch eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Satzungsneufassung beantragt. Das Landratsamt hat zu erkennen gegeben, dass eine solche Ausnahmegenehmigung erfolgen wird.

Ziel der Neufassung war zudem, eine übersichtlichere Strukturierung der Satzung zu erreichen. Die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden wurden erweitert, insbesondere die Beträge für die Zuständigkeit erhöht und an die Bedarfslage angepasst. Neben der Verbandssatzung soll auch eine neue Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und die Finanzierung des Verbandes zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband, den Gemeinden und der Gemeinde Kressbronn a. B., welche die Aufgaben als Verwaltungssitzgemeinde wahrnimmt, abgeschlossen werden. Einerseits bedient sich der Verband eigenen Personals, andererseits greift der Verband im Rahmen einer Verwaltungsleihe für die Verbandsverwaltung auf Bedienstete der Gemeinde Kressbronn a. B. zurück. Der Rückgriff auf die Bediensteten der Gemeinde Kressbronn a. B. wird künftig durch die Vereinbarung genau geregelt und eine Finanzierung festgelegt. Durch die Vereinbarung wird zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband darüber hinaus im Einzelfall geregelt, welche Aufgaben und in welchem Umfang die Gemeinde Kressbronn a. B. wahrnimmt und welche durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen werden.

Die Neufassung der Verbandssatzung ist durch die Erweiterung der Aufgaben des Verbandes notwendig geworden. Nach über 40 Jahren sind eine generelle Überarbeitung der Satzung und eine Anpassung an die Erfordernisse der heutigen Zeit angebracht. Durch die neue Kostenvereinbarung ergeben sich erhebliche Veränderungen für den Verband und die Gemeinde Kressbronn a. B. Durch die Übernahme der beiden Geschäftsführertätigkeiten in die Haupttätigkeit der beiden Amtsleiter in der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. müssen diese (hauptamtlichen) Leistungen entschädigt werden. Der Verband hatte während der

vergangenen Jahre Verwaltungskostenbeiträge von ca. 16.000 bis 22.000 € pro Jahr an die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. geleistet. Durch die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auch der Ausbau des Verbands zum Verwaltungszentrum nach aktuellem Stand umgesetzt. Es ergibt sich bei den Verwaltungskostenbeiträgen eine Gesamtsumme von 51.750,00 € pro Jahr. Der Gemeinderat stimmte der Neufassung der Verbandssatzung und der Finanzierungsvereinbarung zu.

## **7. Sanierung des Regenüberlaufbeckens in Oberdorf**

### **hier: Bewilligung der Maßnahme und Beauftragung des Ingenieurbüro Götzelmann mit der Umsetzung**

Die Sanierung des Abwasserpumpwerks IV in Oberdorf ist abgeschlossen. Nächster Bauabschnitt ist nun die Sanierung des Regenüberlaufbeckens in Oberdorf. In einem kontinuierlichen Prozess haben wir begonnen alle Abwasserentsorgungsanlagen konsequent zu verbessern und die Einleitung in den Bodensee zu minimieren. Es handelt sich hierbei um die technische Nachrüstung des Regenüberlaufbeckens mit dem Austausch bzw. der Überarbeitung der Pumpen, Messgeräte und Schaltschränke, der sicherheitstechnischen Ertüchtigung, den Einbau eines Gefälles für den Beckenboden (5 %), sowie dem Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen. Das Ingenieurbüro Götzelmann + Partner GmbH schätzt das Projektvolumen inklusiv Honorarkosten auf rd. 140.000 € brutto. Der Gemeinderat stimmte der Sanierung des Regenüberlaufbeckens in Oberdorf zu.

## **8. Bebauungsplanänderungsverfahren „Zwischen Lindauer-, Goethe- und Amthausstraße, Flst. Nr. 1522/3, 1527/3, 1527/8 und Teil von Flst. 1522, 1. Änderung“**

**Hier: Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**

**Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8, § 13a und § 4 Abs. 3 BauGB als Bebauungsplanänderungsverfahren der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren**

In der Gemeinderatsitzung am 26.09.2016 wurde beschlossen, den Bebauungsplan für einen Teilbereich zu ändern. Die Planung der Bebauungsplanänderung wurde konkretisiert und in der Sitzung am 21.11.2016 zum Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens gemacht und beschlossen eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Flurstücks 1522.

Dieser Teilbereich ist in der Planung ersichtlich. Die getroffenen Festlegungen sind weitestgehend am bestehenden Bebauungsplan orientiert. Die örtlichen Bauvorschriften des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten für die geänderte Teilfläche uneingeschränkt weiter. Es handelt sich um eine Nachverdichtung im Innenbereich, so dass die Bebauungsplanänderung insgesamt einen Bebauungsplan der Innenentwicklung darstellt. Die Änderung nach § 13a BauGB ist zulässig, da weniger als 20.000 qm Grundfläche betroffen sind.

Das Flurstück 1522 wurde zwischenzeitlich geteilt, so dass die ursprünglich zusammenhängende Fläche nun aus dem Flurstück 1522 und dem Flurstück 1522/5 besteht. Auf Grund der Mitteilung des Vorhabenträgers, dass er versehentlich nicht mitgeteilt habe, dass sich seine Planung geringfügig dahingehend geändert hat, dass die Garagen nicht an der Süd- sondern an der Nordgrenze zu liegen kommen, führt dazu, dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist, die die Grundzüge der Planung berührt. Der Gemeinderat stimmte dem Verfahren einstimmig zu.

Protokollführer:

Jasmin Janisch

Mitarbeiterin des Hauptamtes

Aushang angebracht: 14.06.2017

Aushang abgenommen: